

Leben retten – Rettungsgasse bilden!

Gemeinsame Aktion der Polizei und Feuerwehr



Landeshauptstadt
Düsseldorf



POLIZEI
Nordrhein-Westfalen
Düsseldorf

Seien Sie Lebensretter!

Denken Sie immer daran

- Alle Einsatzkräfte brauchen Platz, um Leben zu retten.
- Sie oder ein Angehöriger können auch betroffen sein.
- Jede Sekunde zählt!

Was ist wichtig?

- Generell immer Abstand halten und bremsbereit sein.
- Den rückwärtigen Verkehr und das Umfeld beobachten .

Wie verhalte ich mich richtig?

Insbesondere im innerstädtischen Bereich gilt:

- Sobald blaues Blinklicht und Einsatzhorn wahrzunehmen sind, sofort „freie Bahn“ schaffen!
- Einsatzfahrzeuge können aus allen Richtungen kommen.
- Keine plötzlichen Bremsmanöver – weiterfahren!
- Gerade in der Stadt nach (Park-)Lücken Ausschau halten - um „freie Bahn“ zu schaffen.
- Kreuzungen freihalten (§11 I StVO)!

Wenn Einsatzfahrzeuge vorbeigefahren sind

- Umfeld beobachten, erst dann wieder in den Verkehr einfädeln!

Allgemein gilt Folgendes:

- Parken Sie Ihr Fahrzeug jederzeit ordnungsgemäß!
- Falschparker/ Parker in 2. Reihe erschweren das Vorankommen für Einsatzfahrzeuge.

Darf ich eine rote Ampel passieren, um einem Einsatzfahrzeug auszuweichen?

- Wenn es keine Möglichkeit gibt, zur Seite auszuweichen, dann könnte es eine Alternative darstellen, nach vorn über die Haltlinie der roten Ampel zu fahren.
- Paragraph 38 (1) StVO stellt für den Fall, dass sich ein Einsatzfahrzeug nähert, klar:
„Alle übrigen Verkehrsteilnehmer haben sofort freie Bahn zu schaffen“.
- Der o.g. „Rotlichtverstoß“ könnte daher durch Berufung auf §38 (1) StVO gerechtfertigt werden, sofern er unter besonderer Berücksichtigung der Sorgfaltspflicht geschieht und es zu keiner Gefährdung Dritter kommt.
- Auch Stoppschilder, durchgezogene Linien etc. dürfen entsprechend ggf. überfahren werden, wenn dies unabdingbar ist, um „freie Bahn“ zu schaffen.

Was ist, wenn ich dabei geblitzt werde?

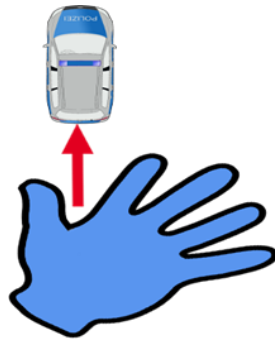
- Empfehlenswert ist es, sich in diesem Fall Datum, Uhrzeit und Art des Einsatzfahrzeugs zu notieren, für das man Platz gemacht hat. Erhält man einen Bußgeldbescheid, kann der Autofahrer mit Hilfe dieser Angaben seinen Einspruch begründen.

Wer bezahlt meinen Schaden, wenn ich z.B. auf einen hohen Gehweg fahre und mir dabei das Auto beschädige?

- Der Verkehrsteilnehmer sollte trotzdem besonnen bleiben und seine Sorgfaltspflicht besonders beachten. Entstehen selbstverschuldete Schäden an seinem Fahrzeug muss er eigenverantwortlich für diese aufkommen.

Autobahn

Rettungsgasse? Aber wo?



Die „rechte Hand“ Regel!

Fahrzeuge auf dem ganz linken Fahrstreifen (symbolisiert durch den Daumen) halten sich links, alle anderen Fahrzeuge (symbolisiert durch die anderen Finger) halten sich rechts.

Rettungsgasse? Aber wann?

Ganz früh!

- Bereits bei stockendem Verkehr (ca. 50 km/h) anfangen, die Gasse zu bilden
- Mindestens eine Fahrzeuglänge Abstand zum Vordermann halten, damit man selbst bei Stillstand noch Ausweichmöglichkeiten hat
- Auf seinem Fahrstreifen bleiben
- Verkehrsfunk an, ggf. Fenster öffnen, um herannahende Hilfsfahrzeuge wahrzunehmen
- Bilden Sie frühzeitig eine nutzbare Rettungsgasse!
- Vermeiden Sie Stau z.B. durch Räumen von Unfallstellen

Anmerkung:

Es handelt sich hierbei lediglich um Hinweise!

Die Aufzählung ist nicht abschließend! Bitte immer situativ entscheiden!

Kontakt: Polizeipräsidentium Düsseldorf - Verkehrsunfallprävention / Opferschutz
Kölner Landstraße 30, 40591 Düsseldorf, Telefon: 0211/ 870-7051

Bußgelder

Bei Verstoß gegen §11 (2) StVO

Mit dem 19. Oktober 2017 wurde das Bußgeld drastisch erhöht:

Wer bei stockendem Verkehr keine Rettungsgasse bildet 200 € + 2 Punkte und

- dabei Rettungsfahrzeuge behindert 240 € + 2 Punkte + 1 Monat Fahrverbot
- dabei andere gefährdet 280 € + 2 Punkte + 1 Monat Fahrverbot
- dabei einen Verkehrsunfall (mit Sachschaden) verursacht 320 € + 2 Punkte + 1 Monat Fahrverbot

Rettungsgasse

TBNR	Tatbestandstext	FaP	Pkt	Euro	FV
111600	Sie bildeten auf einer Autobahn oder Außerortsstraße keine vorschriftsmäßige *) Gasse zur Durchfahrt von Polizei- oder Hilfsfahrzeugen, obwohl der Verkehr stockte. § 11 Abs. 2, § 49 StVO; § 24 StVG; 50 BKat	A	2	200	-
111601	Sie bildeten auf einer Autobahn oder Außerortsstraße keine vorschriftsmäßige *) Gasse zur Durchfahrt von Polizei- oder Hilfsfahrzeugen, obwohl der Verkehr stockte und behinderten +) diese. § 11 Abs. 2, § 1 Abs. 2, § 49 StVO; § 24, § 25 StVG; 50.1 BKat; § 19 OWiG	A	2	240	1
111602	Sie bildeten auf einer Autobahn oder Außerortsstraße keine vorschriftsmäßige *) Gasse zur Durchfahrt von Polizei- oder Hilfsfahrzeugen, obwohl der Verkehr stockte und gefährdeten +) diese. § 11 Abs. 2, § 1 Abs. 2, § 49 StVO; § 24, § 25 StVG; 50.2 BKat; § 19 OWiG	A	2	280	1
111603	Sie bildeten auf einer Autobahn oder Außerortsstraße keine vorschriftsmäßige *) Gasse zur Durchfahrt von Polizei- oder Hilfsfahrzeugen, obwohl der Verkehr stockte. Es kam zum Unfall. § 11 Abs. 2, § 1 Abs. 2, § 49 StVO; § 24, § 25 StVG; 50.3 BKat; § 19 OWiG	A	2	320	1

Quelle: https://www.kba.de/DE/ZentraleRegister/FAER/BT_KAT_OWI/btkat_node.html

Bei Verstoß gegen §38 (1) StVO

Wer einem Einsatzfahrzeug mit eingeschaltetem blauen Blinklicht und Einsatzhorn nicht sofort freie Bahn schafft 240 € + 2 Punkte + 1 Monat Fahrverbot
und

- dabei Einsatzfahrzeuge gefährdet 280 € + 2 Punkte + 1 Monat Fahrverbot
- dabei einen Verkehrsunfall (mit Sachschaden) verursacht 320 € + 1 Monat Fahrverbot

Einsatzfahrzeuge mit Blaulicht und Einsatzhorn

TBNR	Tatbestandstext	FaP	Pkt	Euro	FV
138600	Sie unterließen es, einem Einsatzfahrzeug mit eingeschaltetem blauen Blinklicht und Einsatzhorn sofort freie Bahn zu schaffen. § 38 Abs. 1, § 49 StVO; § 24, § 25 StVG; 135 BKat	A	2	240	1
138601	Sie unterließen es, einem Einsatzfahrzeug mit eingeschaltetem blauen Blinklicht und Einsatzhorn sofort freie Bahn zu schaffen und gefährdeten +) dieses. § 38 Abs. 1, § 1 Abs. 2, § 49 StVO; § 24, § 25 StVG; 135.1 BKat; § 19 OWiG	A	2	280	1
138602	Sie unterließen es, einem Einsatzfahrzeug mit eingeschaltetem blauen Blinklicht und Einsatzhorn sofort freie Bahn zu schaffen. Es kam zum Unfall. § 38 Abs. 1, § 1 Abs. 2, § 49 StVO; § 24, § 25 StVG; 135.2 BKat; § 19 OWiG	A	2	320	1

Quelle: https://www.kba.de/DE/ZentraleRegister/FAER/BT_KAT_OWI/btkat_node.html

Ihre Ansprechpartner

Polizeipräsidium Düsseldorf

Pressestelle

Haroldstr. 5

40219 Düsseldorf

Telefon: 0211 870 – 2005

Fax: 0211 870 – 2008

E-Mail: pressestelle.duesseldorf@polizei.nrw.de

Landeshauptstadt Düsseldorf

Feuerwehr, Rettungsdienst und Bevölkerungsschutz

Amt 37/00 Stab der Amtsleitung –

Grundsatzfragen, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Hüttenstraße 68

40215 Düsseldorf

Telefon: 0211 - 89 20 180

E-Mail: Feuerwehr@duesseldorf.de

